

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 112/73B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Stanislawa S [REDACTED],

H [REDACTED], S [REDACTED]-Straße,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,
Habsburgerring 9,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Juni 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 18. Januar 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil hält sich im Rahmen der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Entschädigung der nach Deutschland verbrachten Zwangsarbeiter nach Art. VI BEG-SchlussG. Danach kann die Vermutung des Art. VI Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 BEG-SchlussG durch die Feststellung widerlegt werden, bestimmender Grund für die Zwangsverschickung und die Zwangsarbeit sei die Gewinnung und Ausnutzung der Arbeitskraft gewesen (BGH RZW 1969, 519 Nr. 68; 1970, 566).

236

- 3 -

Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Rechtsstreit nicht auf. Auch die Verfahrensrügen der Beschwerdeführerin rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision (vgl. BGH RSW 1967, 281 Nr. 33; 431).

Dr. Thum

Born

